



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Entwicklung der schweizer Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Entwicklung der schweizer Verfassung.

Die energische Haltung, welche die Schweiz in der savoyischen Frage angenommen, hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie gelenkt und man ist begierig zu sehen, wie sich ihre politische und militärische Organisation bei dieser Gelegenheit bewähren wird, ein Rückblick auf deren Entstehung und neueste Geschichte wird daher nicht ohne Interesse sein. Das Band des Bundesvertrages von 1815 war ein sehr loses und wurde 1830 noch mehr gelockert, indem der Centralgewalt das Recht abgesprochen ward, initiativ in den Verfassungsangelegenheiten der Einzelcantone zu interveniren. In Folge dessen bildeten die Jahre 1830—46 eine Reihe von Streitigkeiten, bei denen die confessionellen Reibungen eine Hauptrolle spielten, die Unterdrückung der Klöster im Aargau führte zum Vorschlag der Vertreibung der Jesuiten und zum Sonderbunds-kriege, dessen Katastrophe der Ausgangspunkt für die Reform der Bundesverfassung war. Bisher war ihre Autorität zu Gunsten der Cantonsouveränität geschwächt, jetzt begann das entgegengesetzte Streben, man wollte von dem losen Staatenbunde zum Bundesstaate gelangen und glücklicherweise ward dieser Versuch nicht in Folge der Februar-Revolution gemacht, keine Constituante, sondern die gesetzlichen Organe vollzogen die Revision der Verfassung. Das Ergebnis war daher ein wirklicher praktischer Fortschritt, eine Entwicklung des Förderativstaates im besten politischen Sinne. Die Grundgedanken des Bundesvertrages von 1815 wurden beibehalten, der Art. 2 der neuen Verfassung bestimmt sie dahin „die Unabhängigkeit des Vaterlandes dem Ausland gegenüber zu sichern, im Innern Ruhe und Ordnung zu sichern, die Freiheit und die Rechte der Bundesgenossen aufrecht zu erhalten und ihre gemeinsame Wohlfahrt zu fördern.“ Aber die Erfahrung der verflossenen 40 Jahre hatte gezeigt, daß um dies Ziel zu erreichen, ein festerer Organismus nöthig sei, als der von 1815, es mußte der Centralgewalt eine größere Autorität eingeräumt werden, um sie in den Stand zu setzen, die gemeinsamen Interessen den particularen gegenüber wirksam behaupten zu können. Ihr Wirkungskreis ward also erweitert, die Cantonsouveränität in den nöthigen Punkten beschränkt. Voran steht hier die Bestimmung, daß allein die Bundesgewalt mit dem Auslande verkehren darf, sie allein hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge einzugehen, die ausnahmsweise Berechtigung der Cantone zu gewissen nicht politischen Verträgen ist auf seltene und unbedeutende Fälle beschränkt. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhaltes zwischen den Cantonen, sowie jede Selbsthilfe gegeneinander sind verboten, bei Ruhestörungen ist jeder derselben

verpflichtet, den Bundesstruppen sofortigen freien Durchzug zu gewähren. Die oberste militärische Leitung und der Militärunterricht wurden der Centralgewalt unterstellt, so daß eine Einheit in die Bundesarmee kam, die Bundesregierung nahm ferner Zoll, Posten und Geldwesen unter sich, wodurch sie zuerst Bundesfinanzen erhielt und nicht mehr von den Matrikularbeiträgen der einzelnen Cantone abhing, was ihr alle unabhängige Initiative unmöglich machen mußte. Hieran knüpft sich ihr Recht selbstständig öffentliche Arbeiten zu unternehmen oder zu unterstützen. Auch ihre Autorität den Einzelverfassungen gegenüber ward festgestellt, die Cantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen, der dieselbe übernimmt, wenn sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern und vom Volke derart angenommen sind, daß sie auf Verlangen der Mehrheit der Bürger revidirt werden können. — Die neue Verfassung erhob auch eine Reihe von Dispositionen, die in fast allen Cantonen schon lange rechtlich oder thatsächlich galten, zu bundesgesetzlichen Bestimmungen, so die Gleichstellung der Confessionen, die Freiheit der Presse, des Petitions- und Vereinigungsrechts, Aufhebung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit, Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen, Verfügung der Rechtsgiltigkeit jedes Urtheilspruches eines schweizer Gerichtshofes im ganzen Lande u. s. w., Verbot Auszeichnungen, Geschenke oder Gehalte von fremden Regierungen anzunehmen, sowie namentlich Unterfagung fernerer Capitulationen für fremde Kriegsdienste.

Die Hauptreform aber erfuhr die Organisation der Bundesgewalt selbst, welche die erwähnten Rechte ausüben sollte. Bis 1848 war die schweizer Tagesatzung dem deutschen Bundestag nicht unähnlich, die Vertreter stimmten nach ihren Instructionen und Zug hatte eine Stimme wie Bern. Die Folge war, daß wie in Deutschland die größern Staaten sich der Bundescompetenz möglichst zu entziehen suchten. Die Executionsgewalt des Bundes hatte der Vorort, den die drei reformirten Cantone, Basel, Bern und Zürich und die drei katholischen, Freiburg, Luzern und Solothurn im Turnus ausübten, der Schultheiß des jedesmaligen Vororts war der Landammann der Schweiz, die höchste Regierungsperson, die andern Cantone hatten keinerlei Einfluß auf die Wahl der Executive. An die Stelle dieses schwerfälligen Mechanismus ist die Bundesversammlung getreten, welche aus einem Volkshause, dem Nationalrath, und einem Staatenhause, dem Ständerath, besteht. Den erstern bilden Abgeordnete, direct auf 3 Jahre gewählt, je einer auf 20,000 Seelen, den letztern die Vertreter der Cantone, deren jeder zwei sendet, aber die Mitglieder dieses Staatenhauses sind an keine Instructionen gebunden. Diese Doppelgliederung, die wir auch im amerikanischen Congress finden, ist der natürliche

Ausdruck des Bundesstaates, der Senat vertritt die Einzelstaaten der Union, aber die Senatoren stimmen frei, ohne sich mit ihren Committenten benehmen zu müssen, es sind also die Staaten und Cantone, aber nicht die Regierung vertreten, hat der Senator oder Ständerath das Interesse seiner engern Heimath nicht wahrgenommen, so mag man ihn nicht wiedewählen, ist er aber gewählt, so gibt er seine Meinung nur nach seiner persönlichen Ueberzeugung ab. Dies ist der Unterschied der Schweizer Nationalvertretung von dem nach Instructionen stimmenden deutschen Gesandtencongresse, welchen man den Bundesstag nennt.

Diese amerikanisch-schweizerische Organisation, welche freilich einen Bund von Republiken zur Voraussetzung hat und bei einem Bund von Monarchien immer unausführbar sein wird, vereinigt die Vortheile des Zweikammersystems und der Vertretung der Einzelstaaten. Nicht glücklich scheint uns dagegen die Art der Wahl dieser Bundesräthe, welche aus den Spitzen der Cantonalbehörden genommen werden sollten, um die Rolle eines controlirenden und moderirenden Organs möglichst wirksam zu erfüllen.

Die Executive ging von dem wechselnden Vorort auf den Bundesrath von sieben Mitgliedern über, die von den Bundesversammlungen, deren beide Theile sich zu diesem Zwecke vereinigt, aus allen schweizer Bürgern, welche als Mitglied des Nationalraths wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt wird, doch darf nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Canton gewählt werden und kein Mitglied in cantonalen Funktionen bleiben. Die sieben Räte wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten auf ein Jahr. Im Gerichtswesen trat an die Stelle des alten, schwerfälligen Austrägalverfahrens ein Bundesgericht von elf Mitgliedern, das in den Sachen seiner Competenz, deren Umfang genau bestimmt, endgiltig entscheidet.

Die neue Verfassung trat Ende 1848 in Wirksamkeit, ohne daß eine Regierung Europas dagegen Einspruch erhoben hätte, der Bundesrath zeigte sie freilich nicht mit pomphaften Worten an, wie Lamartine die Geburt der französischen Republik, es hatte ja auch nicht ein gewaltsamer Umsturz des Alten, sondern nur eine Verjüngung und Entwicklung auf jahrhundertjähriger Grundlage stattgefunden und deshalb hat sich die schweizer Verfassung im Laufe der Zeit mehr und mehr gekräftigt, während die Chimären der französischen Ideologen längst zum Spott geworden sind.

Die erste ernsthafte Angelegenheit, welche die Schweiz unter der neuen Organisation beschäftigte, war die Flüchtlingsfrage. Der Bundesrath erklärte, die Schweiz sei ein Asyl für politische Ausgestoßne anderer Länder, aber er werde nicht dulden, daß sie dies Asyl mißbrauchten, um Verschwörungen gegen andre Staaten vorzubereiten. Mazzini, Napoleon Chancel, Heinzen und andre wurden ausgewiesen. Diese Politik hielt er gegen Oestreich wie gegen Sar-

dinien, Preußen und Baden aufrecht und die Schwierigkeiten mit diesen Staaten wurden gütlich beigelegt. Ernsthafter drohte der Conflict mit Frankreich zu werden, schon die Republik beklagte sich bitter über das Treiben der Flüchtlinge in Genf und drohte mit militärischen Maßregeln, bedenklich aber wurden diese Drohungen erst durch den Staatsfreich, der Gesandte des Prinzpräsidenten forderte im Januar 1852 Ausweisung jedes französischen Flüchtlings, den er namhaft machen werde, binnen bestimmter Frist.

Diese exorbitante Zumuthung war durch das Vorgeben motivirt, die französische Gesandtschaft sei allein im Stande, die Antecedentien der betreffenden Personen und ihre Gefährlichkeit zu beurtheilen. Die Note schloß in drohender Weise, daß eine Weigerung auf die Forderung einzugehen, sofort zu bedauernswerthen Verwicklungen führen müsse und Frankreich zwingen würde, an Maßregeln zu denken, zu denen es ungern greifen würde. — Die Antwort des Bundesraths lehnte fest und würdig das Ansinnen ab, sie protestirte gegen die Anschuldigung, daß die Schweiz den unverbesserlichen Feinden der Gesellschaft Straflosigkeit gewähren wolle, aber es sei das Recht jedes unabhängigen Staates, Fremden den Aufenthalt in seinen Grenzen zu gestatten oder zu verweigern und ein Eingehen auf die gestellte Forderung sei ein Aufgeben dieses Rechtes, Frankreich, das stets den politischen Flüchtlingen bei sich eine Zuflucht geöffnet habe und sich das Recht dazu durch keine Macht bestreiten lassen werde, könne nicht von der Schweiz fordern, was es selbst andern Regierungen verweigern werde. Dieser feste Ton verfehlte seine Wirkung nicht, und wenn das pariser Cabinet die Note nicht zurückzog, so waren doch seine fernern Mittheilungen in ganz anderm Stile gehalten.

Im Jahre 1852 entstanden Mißhelligkeiten mit Oestreich über die Ausweisung fremder Kapuzinermönche aus dem Tessin. Da die Bundesregierung sich weder fügen noch Entschädigung zahlen wollte, antwortete Oestreich mit der Repressalie, alle die Personen aus der Lombardei auszuweisen, welche unter tessinischer Gerichtsbarkeit standen. Die schweizer Diplomatie operirte hier nicht glücklich und die Spannung zwischen beiden Staaten steigerte sich noch durch die Aufstandsversuche von 1853 in Mailand. Oestreich zog einen Militärcordon um Tessin und verbot gegen die Verträge alle Lieferungen von Nahrungsmitteln, so daß der Canton bald vollständig abgesperrt war. Der Bundesrath kam den östreichischen Forderungen bis an die Grenze der Möglichkeit entgegen, aber das wiener Cabinet hob seine Zwangsmaßregeln nicht auf und forderte Garantien für die Zukunft, indem es seinerseits das Ansinnen stellte, alle durch seinen Gesandten namhaft gemachten Flüchtlinge auszuweisen; als die Schweiz ihre Antwort an Frankreich von 1852 wiederholte ward der östreichische Geschäftsträger Graf Karnicki abberufen. Erst im Jahre 1855 gelang es eine gütliche Verständigung herbeizuführen. Es folgte nun

die für Preußen so traurige neuenburger Angelegenheit, die noch in aller Erinnerung lebt und die wir daher nicht wiederholen wollen. Niemand wird leugnen, daß die muthige und entschiedene Haltung der schweizer Regierung und des ganzen Volkes auf das vortheilhafteste abstach gegen den Unverstand, mit dem ihre Gegner den Conflict herbeigeführt, und das Ungeschick, mit dem sie hernach die Angelegenheit behandelten, bis Preußen schließlich den Proceß mit schweren Unkosten verlor. Wenn die Schweiz sich so dem Auslande gegenüber unter ihrer neuen Verfassung in würdiger und fester Weise benahm, so kann im Innern das letzte Jahrzehnt als ein sehr glücklicher Abschnitt ihrer Geschichte bezeichnet werden, die wichtigsten Reformen im Münz-, Zoll- und Postwesen wurden zu Stande gebracht und das Heer neu organisirt.

Die allgemeine Aufregung, welche das Hervortreten der napoleonischen Pläne auf Savoyen hervorrief, zeigt, daß das Volk seine Interessen zu würdigen weiß. Man kann den Dr. Kern für einen wenig gewiegten Diplomaten halten, wenn er sich durch die gleichnerischen Vorspiegelungen der Tuileries bethören ließ, aber der Bundesregierung wird man die Anerkennung nicht versagen, daß sie sich mit möglichster Energie bestrebt, die Interessen des Landes zu wahren. Wenn dies, wie wir glauben, doch nicht den erwünschten Erfolg haben wird, so trifft der Vorwurf vor allem die strafbare Unthätigkeit der Großmächte, vornehmlich England. Es ist sehr leicht zu sagen, die schweizer Truppen hätten sofort Chablais und Faucigny besetzen sollen, auf wen aber konnten sie rechnen gegen die Uebermacht Frankreichs? Die hinterlistige und wortbrüchliche Erwerbung Savoyens hat wenigstens aller Augen über die napoleonischen Pläne geöffnet, sie ist nur berechnet auf die Erwerbung der französischen Schweiz, ihr tapfres Volk wird aber gewiß zeigen, daß es nicht mehr in dem Zustande ist, den die französische Revolution vorfand, und wir hoffen, daß die europäischen Mächte, besonders England und Preußen doch nicht so verkommen sein werden, um einem Angriff auf die Integrität der Schweiz ruhig zuzusehen.

Nablus und die Samariter.

5.

Das alte Samaria. — Der Brunnen Jakobs. — Die Familie Tokan. — Ein weissagender Derwisch. — Ein nabluser Kaufmann. — Der Ghal.

Da unser Aufenthalt sich auf mehrere Wochen ausdehnte, so ist es natürlich, daß nicht jeder Tag ein des Einregistrirens werthes Erlebnis brachte.